

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesner Verlag  
Herausg. Nr. 90

Verlag: Riesner Verlag  
Herausg. Nr. 90

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 201.

Donnerstag, 29. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter bei Kaiser Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für den Erfolg an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Taxe. Gewollter Rabatt erklärt, wenn der Betrag vorläufig, durch Abgabe einbezogen werden muß oder der Auftraggeber in Vorauszahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gertrudenstr. 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhmel. Riesa: für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Bekanntmachung über den Reichsstempel für Geldumzüge.

1. Die Geldumzüge im inländischen Betriebe eines der Anschaffung und Darlehen von Geld dienenden Geschäftsunternehmens unterliegen für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 dem Reichsstempel nach den bis zum Schlusse des Geschäftsjahres berechneten Gebührentarifen, auch wenn diese einem im Ausland wohnhaften Kunden berechnet werden (Reichsstempelgesetz §§ 76, 77 und Tarifnummer 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — RGBl. I. S. 799 — Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen § 158 ff. — J. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315 —). Steuerstellen für diese Abgabe sind: die Hauptämter Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Jittau und Zwickau je für ihren Bezirk, überdies das Hauptamt Chemnitz für die Hauptamtsbezirke Annaberg und Freiberg, das Hauptamt Dresden II für die Hauptamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau, das Hauptamt Leipzig II für die Hauptamtsbezirke Grimma und Leipzig I, das Hauptamt Plauen für den Hauptamtsbezirk Eibentzsch.

2. Wer im Inlande Geschäfte der bezeichneten Art betreibt, wird nach den Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 1918 § 160 Abs. 2 (J. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315) aufgefordert, sein Geschäftsunternehmen nebst sämtlichen Zweigstellen spätestens bis zum

15. September 1918

oder wenn das Unternehmen am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Betriebs der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen.

3. Anzeigepflichtig sind auch Sparkassen und Genossenschaften.

4. Die Anzeige hat den Namen (Firma und Inhaber) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle ihren Sitz hat.

5. Öffentliche Sparkassen haben die Abgabe nur für denjenigen Geldumzug zu entrichten, der auf die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte entfällt (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 2). Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparkassen nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediträumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Scheck ausgeschlossen ist. Unterfällt die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparkassenverkehr einer Verkef der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparkassenverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkef getrennte Konten geführt werden.

6. Eingetragene Genossenschaften sind abgabepflichtig, falls ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 2).

7. Öffentliche Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Verbandsstellen, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs eine Steuerbefreiung besteht (Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 1), haben dies unter Einreichung ihrer Statuten und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen.

8. Abgabepflichtige haben jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Veränderung des Geschäftsbetriebs, die nach Tarifnummer 10 Befreiungen Absatz 2 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen.

## Ungelöste Fragen.

Der Zusatzvertrag zu dem Brest-Litovsker Friedensvertrag bedeutet zwar insofern einen wichtigen Fortschritt, als er die Trennung Estlands und Livlands von Großrussland endgültig auspricht, aber über die Zukunft dieser Länder wie des ganzen Baltikums ist damit in positiver Beziehung recht wenig entschieden. Ob und wie sich eine Vereinigung mit Deutschland vollziehen wird, ist noch völlig ungewiß. Denn der Chef der Militärverwaltung der baltischen Länder, Herr von Goltz, hat dem Besuch des Haushaltsausschusses des Reichstages im Abgeordnetenhaus in Riga die Hoffnung ausgesprochen, daß die Balken am Ziel ihrer Hoffnungen seien, der dauernden Vereinigung mit dem Mutterlande, und wenn der stellvertretende Landesbevollmächtigte der Erwartung Ausdruck gab, daß der neue Herzog bald in die Hauptstadt des Landes einziehen werde, so ist dem gegenüber zu betonen, daß über die künftige Staatsform der baltischen Provinzen und die Form ihres Anschlusses an das Deutsche Reich noch nichts Abgeschlossenes und Bestimmtes bekannt geworden ist.

Weshalb verhält es sich mit den Gerüchten über eine bevorstehende Lösung der polnischen Frage. An dieser wird zweifellos gegenwärtig fleißig gearbeitet, aber weder über die austropolnische Lösung noch über die südpolnische, die Grenzfestlegung und andere Grundfragen des polnischen Staatswesens ist augenblicklich eine endgültige Verständigung erzielt worden, und es dürfte noch einige Zeit dauern, bis der künftige Völkervertrag in deutschen Urteilen in die Erscheinung tritt.

Auch die Zukunft Finnlands ist noch im Nebel. Einige Meldungen wollten wissen, daß die Frage der Wahl eines Herzogs schon entschieden und Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg dazu ausersehen sei. Dieser läßt aber erklären, daß davon keine Rede sein könne. Einer auf ihn etwa entfallenden Wahl würde er nicht entsprechen.

## Kriegsnachrichten.

Deutscher Abendbericht. Amlich wird aus Berlin vom 28. August abends gemeldet: Südlich von Arras sind erneute Durchbruchversuche des Feindes gescheitert. Nördlich von Bapaume und nördlich der Somme brachen englische Angriffe unter schweren Verlusten zusammen. Zwischen Somme und Oise Vorfeldkämpfe vor unseren neuen Stellungen. Französische Angriffe nördlich der Aisne wurden blutig abgewiesen.

Die englische Niederlage. Schritt für Schritt mühen sich die Engländer die Sommerlinie zurückzuerobern, aus der sie März d. J. von dem mächtigen deutschen Ansturm so eilig herausgeworfen wurden. Anders als die Engländer versteht die deutsche Verteidigung die taktischen Vorteile der Trichterwildnis zu nutzen. Jedes gewonnene

Dorf, das in Wirklichkeit ja seit langem aus nichts besteht außer einer Tafel mit der Aufschrift: „Dies war „Prologens“, oder: Dies war „Martinpich“, muß vom Feinde mit empfindlichen Opfern gesahnt werden und führt dabei nur immer weiter in eine Wüste, ohne Unterhalt, ohne Wasser, ohne jede Hilfsmittel. — Am 28. August setzten die Engländer ihre Angriffe auf der ganzen Front nördlich der Somme fort. Von 7 Uhr früh ab bestete ein Ansturm den anderen. Artillerievorbereitung und Infanterieangriff gingen ineinander über. Um Mittag bog die deutsche Verteidigung einem starken englischen Angriff aus. Die Engländer kamen bis Longueval und den Belleville-Wald. Aber ein deutscher Gegenstoß warf sie wieder zurück. Weiter südlich griffen sie wiederholt von Suzanne heraus an. Klein die flankierenden deutschen Batterien zerlegten jeden englischen Angriff. Das kirmische Wetter behinderte erheblich die englische Flugtätigkeit. Die deutschen Jagdstaffeln fanden in der Luft kaum Gegner. Sie gingen deshalb auf 100 Meter herunter und nahmen die englischen Gräben unter das Feuer ihrer Maschinengewehre. Infanterieflieger verließen die deutschen vorderen Linien mit Munition und Verpflegung. Auch Kraftwagenzüge griffen erfolgreich in den Kampf ein. Einzelne haben bis dicht hinter die Schützengraben vor und dahinter feindliche Fesselballone und Blinkstationen und unterstützten mit ihrem Feuer wirksam die eigenen Vorstöße.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben: Aus dem alten Schlachtfeld zwischen Scarpe und Somme haben die Engländer am Dienstag eine blutige Niederlage erlitten. Unter Aufgebot starker Infanteriemassen und dem Einlag gewaltiger Materialmengen, wollte Marschall Haig den Durchbruch ritlings der Heerstraße Arras-Cambrai versuchen. Unsere Truppen fügten den Gewaltstoß in der Linie Polves-Groisilles auf. Der Vorstoß wurde am Nachmittag wiederholt, trotz des massenhaften Aufgebotes von Panzern. Weiter südlich bis zur Somme griff der Engländer ebenfalls vergeblich an. Schwere Verluste auf der ganzen Schlachtfeld bilden sein einziges Ergebnis. Die Armee Otto von Belows hat sich wieder einmal glänzend bewährt, denn ihr Abwehrkampf über einen an Zahl und Material weit überlegenen Gegner ist eine der stolzeften Ruhmesblätter dieses Krieges. Zwischen Somme und Oise haben wir im Rahmen unserer beweglichen Verteidigung die Linien vom Feinde abgelenkt. Diesem sind dadurch Trümmerhaufen angefallen, die ehemals Rove und Chantelles hießen. Wir konnten sie den Franzosen ruhig überlassen, da mit ihrem Besitz kein taktischer und strategischer Vorteil verbunden ist. Solange der Feind in der Offensivbewegung steht, ist es wichtiger, daß unsere Linien überall einheitslich und geschlossen bleiben. Wenn die Gegner die „Eröberung“ dieser armierten Schuttbauwerke mit vielen Werten feiern, können wir das ruhig geschehen lassen. In dieser Form fällt die Entscheidung nicht. Das wird auch der Feind noch erkennen. An der Weste erlitten die Panzer bei erfolgreichen Unternehmungen

Winnen der gleichen Zeit ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen, und sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

9. Die Anzeigepflichtigen sind berechtigt, die Anzeigen in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Befreiung der Anzeige zurückzuverlangen.

10. Wer der Anzeigepflicht in § 76 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes zuwiderhandelt, hat nach § 78 eine Geldstrafe vermerkt, die dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 100 000 M. ein.

Dresden, am 23. August 1918.

Königliche Generaldirektion.

Die Chemische Fabrik von Seyden in Rünchrig beabsichtigt, auf ihrem dortigen Grundstücke ein Kresotgebäude zu errichten.

Gemäß § 25 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Anforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Großenhain, am 23. August 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Ausgabe der

## Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 2. bis 29. September 1918 erfolgt

Freitag, den 30. August 1918, nachm. 3 bis 6 Uhr

in den bekanntesten Verkaufsstellen im Rathaus.

Kinder im 7. und 8. Lebensjahre sind zum Besuche von Vollmilch nicht mehr berechtigt. Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pf. für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. August 1918.

## Viehählung.

Am 2. September dieses Jahres findet eine Viehhählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Ferkel und zahme Kaninchen. Die Hählung erfolgt durch Umrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die hiesige Schuhmannschaft vorgenommen werden. Den Hältern sind die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Bei willkürlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 26. August 1918.

## Milchkarten-Ausgabe in Gröba.

Freitag, den 30. August 1918, nachmittags 6—7 Uhr, werden im Gemeindeamt die Milchkarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Zimmer Nr. 2, Buchstabe A—Z und in Zimmer Nr. 6, Buchstabe M—Z. Die fehligen Milchkarten sind vorzulegen.

Für Milchkarten, die nicht zur angefertigten Zeit abgeholt werden, sind 50 Pf. Gebühr zu entrichten.

Gröba, Elbe, am 28. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

gen unsere Truppen erhebliche Einbußen. Mit der Fortdauer der englischen Angriffe an der Somme ist zu rechnen. Eine englische Kampfstaffelung. Der an der Front des Generals Boing weilende Sonderkorrespondent der Agentur Reuter teilt in einem Pariser Telegramm über die in der Nacht vom Montag zum Dienstag stattgefundenen Kämpfe mit, daß es dabei zu schweren Kämpfen zwischen Deutschen und Engländern kam, in denen mit Handgranaten und Bajonetts beim Schmelzen brennender Tanks, deren Benzin infolge des deutschen Granatfeuers in Brand geraten war, gearbeitet wurde. Die Flammen, die eine Höhe von 90 Fuß erreichten, beleuchteten den Himmel weit hin, und man konnte hunderte von Fliegern beobachten, die trotz des herrschenden Sturmes und Wahrens sowie des heftigen Maschinengewehrfeuers durch die Luft saukten, während sich unten Hunderte von Menschen in furchtbarem Ringen gegenüberstanden.

Verfeht. Aus Berlin wird amtlich gemeldet: Im Sperrgebiete westlich Englands wurden von unseren U-Booten 18 000 Dr.-R.-T. versenkt.

Ceserreichisch-ungarischer Ozeerbericht. Amlich wird aus Wien verlautbart: An den Gebirgsfronten des italienischen Kriegsschauplatzes rege Erkundungstätigkeit. In Albanien wurde unter Nachmittagsstunden neuerlich Boden-gewinn erzielt.

Der Chef des Generalstabs.

Amlicher türkischer Tagesbericht. Palästinafront: Geringes helderleitetes Artilleriefeuer; rege Flieger-tätigkeit. Westlich Mexiko und auf dem Ojordanufer hatten wir erfolgreiche Vorfeldkämpfe, in denen der Gegner vertrieben wurde. Einige Gefangene wurden eingebracht. Ein Vorstoß von Rebellen gegen die Hedhasbahn bei Bat-el-Datsch wurde von unseren Postierungen abgewiesen. Bei Madon an der persischen Grenze wurde ein englischer Werbekommando aufgehoben; es erlitt schwere Verluste. Der Führer, ein englischer Hauptmann, fiel. — Entgegnung auf den englischen Ozeerbericht vom 13. August: Die Engländer meldeten in ihrem Ozeerbericht einen erfolgreichen Angriff in der Nacht vom 12. zum 13. August an der Straße Jerusalem-Radulus. Worin dieser Erfolg besteht, wird verschwiegen. Durch Angabe einer Zahl gemachter Gefangener und erbeuteter Maschinengewehre soll der Erfolg veranschaulicht werden. Tatsache ist, daß wir den Engländer vor und in unserer Stellung zusammenschloßen und daß wir Kräfte im vollen Besitz unserer Stellungen sind. Nach englischen Gefangenenangaben sind bei dem Angriff 400 bis 500 Mann des Feindes gefallen. Unsere Verluste sind erheblich geringer.

Verhandlungen zwischen Deutschland und Spanien. Nach einer Timesmeldung aus Santander soll die deutsche Regierung die Bedingungen der spanischen Notifikation angenommen und genehmigt haben, daß die in spanischen Häfen liegenden deutschen Schiffe als Kompensation für die Verluste der spanischen Handelsflotte abgetreten werden. Diese Meldung ist unrichtig. Wie bereits am 23. d. Mts. mitgeteilt, hat die deutsche Regierung gegen das angekün-